

**:::: BDEW/VKU-  
Ergänzungsleitfaden  
zur Anwendung  
von Standardlastprofilen  
ab 01.10.2008 im  
Regel- und  
Ausgleichsenergiemarkt**

**basierend auf der Änderungs-  
fassung der  
Kooperationsvereinbarung  
vom 29. Juli 2008**

Herausgegeben vom

**Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft  
(BDEW), Berlin und Brüssel**

sowie vom

**Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU),  
Berlin**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung	3
2.	Allokation im Rahmen der Tagesbilanzierung zur Ermittlung des Bilanzkreisstatus	5
2.1.	Allokation im Rahmen des stündlichen Anreizsystems	5
2.2.	Bekanntgabe der zu allozierenden Daten am Tag D-1	5
2.3.	Fehlen von Allokationsdaten	6
2.3.1.	Ersatzverfahren bei ausbleibender Datenlieferung	6
2.3.2.	Ersatzwertbildung bei Ausfall der Datenlieferung	7
2.4.	Unzulässigkeit des vereinfachten analytischen Verfahrens (Restlastkurvenverfahren)	7
2.5.	Korrekturfaktoren bei der Anwendung von Standardlastprofilen	7
2.6.	Brennwertkorrektur	7
2.6.1.	Auswirkungen auf analytische SLP-Mengen	8
2.6.2.	Auswirkungen auf leistungsgemessene Ausspeisepunkte	8
2.7.	Mehr- / Mindermengen	8
2.7.1.	Mehr- /Mindermengenermittlung	8
2.7.2.	Bepreisung von Mehr-/Mindermengen	9
2.7.3.	Weiterverrechnung von Mehr-/Mindermengen	10
3.	Berücksichtigung von Besonderheiten	10
3.1.	Stundenfaktoren	10
3.2.	Sommer- / Winterzeit-Umstellungen	11
3.3.	Codierung für Datenaustausch beim Lieferantenwechsel	11
4.	Vermeidung von auftretenden Abweichungen zwischen Allokation und tatsächlichem Verbrauch	12
5.	Besonderheiten Netzkonto	17
5.1.	Wegfall der Ausschreibungspflicht nach § 29 GasNZV	18

## 1. Einführung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat mit der Festlegung vom 28. Mai 2008 (Az: BK7-08-002) die Mechanismen zu den Regel- und Ausgleichsleistungen im Gasbereich weitreichend geändert. Hierdurch ergeben sich umfangreiche Auswirkungen auf das Bilanzierungsregime, die in der Änderungsfassung vom 29. Juli 2008 der Kooperationsvereinbarung näher festgelegt wurden.

Mit dieser Festlegung wird ein Tagesbilanzierungsregime eingeführt, bei dem für einen Großteil der Ausspeisepunkte die Stundenverbrauchswerte für die Anforderungen der Energiemengenbilanzierung unerheblich werden. Diese Festlegung hat - obwohl diese zunächst vorrangig die Anforderungen an die Bilanzkreisführung der Bilanzkreisnetzbetreiber vorsieht - grundlegende Auswirkungen auf die Abwicklungsprozesse der Standardlastprofile (SLP), welche auf Basis der GasNZV von den Ausspeisenetzbetreibern (ANB) abgebildet werden müssen.

Aufgrund der Festlegung der Bundesnetzagentur ergibt sich ein erforderlicher Anpassungsbedarf für die Leitfäden P 2006/8 „Anwendung von Standardlastprofilen zur Belieferung nichtleistungsgemessener Kunden“ und P 2007/13 „Abwicklung von Standardlastprofilen“, welche von den Verbänden BDEW und VKU zum Einsatz und zur Umsetzung von Standardlastprofilverfahren im Gasbereich bereits veröffentlicht wurden.

Der Anpassungsbedarf bezieht sich u.a. auf die Auswirkungen der Tagesbilanzierung und auf die zeitversetzte Allokation von SLP-Mengen bei Anwendung eines analytischen Standardlastprofilverfahrens. Die technischen Vorgaben für die Standardlastprofile werden nicht geändert, daher bleiben die in den SLP-Leitfäden enthaltenden Erläuterungen, Prozessbeschreibungen und Detailangaben, wie z.B. zu Kundengruppen, Profilkoeffizienten, Wochentagsfaktoren unverändert. Die aktuellen Koeffizienten und Wochentagsfaktoren sind unter [www.bdew.de](http://www.bdew.de) veröffentlicht.

Vor diesem Hintergrund beschränkt sich der vorliegende Ergänzungsleitfaden ausschließlich auf die Punkte, die aufgrund des in der Kooperationsvereinbarung beschriebenen Netzzugangsmodells, eine Anpassung der bereits vorliegenden Leitfäden erfordert. Somit ersetzt der Ergänzungsleitfaden nicht die oben genannt

Leitfäden, sondern dient vielmehr der Aktualisierung und Ergänzung der bereits vorliegenden Leitfäden P 2006/8 und P 2007/13.

Nicht Bestandteil dieses Ergänzungsleitfadens ist die Beschreibung von Prozessabläufen, die detailliert im „BDEW/VKU- Leitfaden Bilanzkreismanagement“ dargestellt sind.

### **Definitionen entsprechend der Kooperationsvereinbarung III (KoV)**

#### 1. Ausgleichsenergie:

Verrechnungsgröße in Höhe der Differenz zwischen Ein- und Ausspeisungen jedes Bilanzkreises im Marktgebiet, die am Ende der Bilanzierungsperiode (ex post) ermittelt wird.

#### 2. Regelenergie:

Energie zur Regelung und Steuerung der Netze im Marktgebiet einschließlich der Kompensation des Saldos sämtlicher Bilanzkreisabweichungen.

##### 2.1. Externe Regelenergie:

Dienstleistungen zur Regelung und Steuerung der Netze, die nicht interne Regelenergie i.S.v. Ziffer 20 KoV sind, insbesondere

- die Beschaffung von Gas zum Ausgleich von Fehlmengen und/oder
- die Veräußerung von Gas zum Ausgleich von Überschussmengen.

##### 2.2. Interne Regelenergie

Dienstleistungen zur Regelung und Steuerung der Netze, die zur Verminderung des Bedarfs an externer Regelenergie durch die Netzbetreiber aus

- dem jeweils eigenen Netz;
- den angrenzenden Netzen innerhalb des Marktgebietes;
- den angrenzenden Netzen außerhalb des Marktgebietes bereitgestellt werden.

Folgende Punkte lassen sich aus der Festlegung und der Änderungsfassung der KoV identifizieren, deren Auswirkungen auf die Anwendung der Standardlastprofilverfahren zu berücksichtigen sind und im Rahmen dieses Leitfadens beschrieben werden:

## **2. Allokation im Rahmen der Tagesbilanzierung zur Ermittlung des Bilanzkreisstatus**

Für die Berechnung des Bilanzkreisstatus ist nur noch die Tagesmenge relevant. Mit der Umstellung des Bilanzierungszeitraums ist es daher nicht mehr erforderlich, die Lastprofile für einzelne Stundenwerte auszurollen. Die Allokation der Ausspeismengen an SLP-Ausspeisepunkten in den jeweiligen Bilanzkreis erfolgt als Tagesmenge. Der Bilanzkreisverantwortliche (BKV) erhält keine Toleranz, d.h. die SLP-Menge muss in gleicher Höhe eingespeist werden, ansonsten muss der BKV Ausgleichsenergie bezahlen.

### **2.1. Allokation im Rahmen des stündlichen Anreizsystems**

Für die Betrachtungen im Rahmen des stündlichen Anreizsystems wird die Tagesmenge vom BKN in 24 gleich hohe Stundenmengen aufgeteilt (Tagesband). Die Differenz zwischen diesem Tagesband und der tatsächlichen Entnahme in der jeweiligen Stunde wird über die Bereitstellung von Regelenergie durch den Bilanzkreisnetzbetreiber gedeckt. Die Kosten für die Bereitstellung werden durch die Regelenergieumlage gedeckt, die der BKV zu tragen hat.

Falls der BKV die Menge für SLP-Kunden nicht als Tagesband einspeist, können Abweichungen zwischen allozierter Einspeisung und Ausspeisung entstehen. Jede Abweichung wird abgerechnet. Aus diesem Grund sollten für SLP-Kunden nur Tagesbänder eingespeist werden.

### **2.2. Bekanntgabe der zu allozierenden Daten am Tag D-1**

Ab dem 01.10.2008 soll die Belieferung von SLP-Kunden für den BKV weitgehend risikolos sein. Aus diesem Grund sind vom ANB dem Bilanzkreisverantwortlichen – über den Bilanzkreisnetzbetreiber – am Tag D-1 die SLP-Mengen für den Liefertag D bekanntzugeben. Um dies zu erreichen musste das analytische SLP-Verfahren

dem synthetischem Verfahren in der kommerziellen Wirkung im Bilanzkreis gleichgestellt werden. Auch hier soll der Bilanzkreisverantwortliche in die Lage versetzt werden, durch systemkonformes Verhalten Ungleichgewichte in seinem Bilanzkreis vermeiden zu können. Dazu wird im analytischen Verfahren nicht die analytische SLP-Menge für den Liefertag selbst in den Bilanzkreis allokiert, sondern die analytische Menge des Tages D-2, also mit einem Zeitversatz von zwei Tagen. Dem Bilanzkreisverantwortlichen wird das Ergebnis der Allokation am Tag vor der Lieferung mitgeteilt, so dass er seine Bilanzkreiseinspeisung für den Folgetag mit der Allokation des Ausspeisenetzbetreibers abstimmen kann.

## **2.3. Fehlen von Allokationsdaten**

### **2.3.1. Ersatzverfahren bei ausbleibender Datenlieferung**

Der Bilanzkreisnetzbetreiber wird verpflichtet für Ausspeisenetze, deren Betreiber ihrer Pflicht zur Allokation der Mengen zu Bilanzkreisen nicht nachkommen, ersatzweise eine Mengenzuordnung vorzunehmen. Die dafür erforderlichen Informationen muss der Ausspeisenetzbetreiber dem Bilanzkreisnetzbetreiber im Vorfeld auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Dabei sind folgende Daten für den kommenden Liefermonat zu liefern:

- a) Angaben der im Netz aktiven Händler mit Bilanzkreisnummer
- b) Kumulierte Jahresarbeit getrennt nach Haushalt- und Gewerbelastprofile pro BK. Hierbei handelt es sich um die abgegrenzte Jahresmenge für die Ausspeisestellen, die von den unter a). genannten Händlern im Liefermonat versorgt werden. Es ist darauf zu achten, dass es sich hier um Jahresmengen und nicht um Ablesedaten handelt, da diese Daten in vielen Fällen keinen 365 Tagen entsprechen.
- c) Anzahl der SLP-Entnahmestellen getrennt nach Gewerbe und Haushalt pro BK
- d) Restlastkurve vom Tag D-2 bei Anwendung eines analytischen SLP-Verfahrens

### **2.3.2. Ersatzwertbildung bei Ausfall der Datenlieferung**

Gehen von einem Ausspeisenetzbetreiber bis 12 Uhr des Vortages keine Datenmeldung für die SLP-Mengen beim BKN ein, ist der BKN verpflichtet, ersatzweise für den nächsten Tag die am Vortag angesetzten Allokationsdaten zu verwenden. Der BKN informiert hierüber den Ausspeisenetzbetreiber im Rahmen der Datenmeldungen. Der Ausspeisenetzbetreiber ist wiederum verpflichtet, die vom BKN verwendete Datenmeldung als Allokationsmeldung für die Mehr-/Mindermengenabrechnung zugrunde zu legen.

### **2.4. Unzulässigkeit des vereinfachten analytischen Verfahrens (Restlastkurvenverfahren)**

Ab dem 01.10.2008 müssen alle Ausspeisenetzbetreiber, die ein analytisches SLP-Verfahren anwenden, gemäß § 29 der GasNZV mindestens ein Haushalts- und ein Gewerbeprofil anwenden und im Vorfeld veröffentlichen.

### **2.5. Korrekturfaktoren bei der Anwendung von Standardlastprofilen**

Bei der Anwendung der Lastprofilverfahren treten systembedingt Abweichungen zwischen den allokierten Werten und dem Restlastgang auf. Im synthetischen Verfahren ergeben sich diese Abweichungen zwangsläufig, da der Restlastgang im Rahmen der Allokation nicht explizit berücksichtigt wird. Im analytischen Verfahren liegt - gemäß der Festlegung der BNetzA - zwischen dem Liefertag und der Allokation ein Zeitversatz von zwei Tagen. Dieser Zeitversatz führt zu einer Abweichung zwischen Allokation und Restlastgang am Liefertag. Der ANB hat die Möglichkeit über die Anwendung von geeigneten Korrekturfaktoren diese Abweichungen so gering wie möglich zu halten.

Bei der Anwendung von Korrekturfaktoren muss eine entsprechende Reduzierung des Regelenergiebedarfes beachtet werden.

### **2.6. Brennwertkorrektur**

Der Brennwert/Referenzbrennwert, welcher der Datenmeldung am Folgetag für die RLM zugrundegelegt wird, soll ebenfalls Basis für die endgültige Allokation der

RLM-Mengen im Bilanzkreis sein. Dies hat den Hintergrund, dass der Bilanzkreisstatus auch nach dem Tag D-1 unverändert bleibt und die allokierten Daten den endgültigen Werten entsprechen.

### **2.6.1. Auswirkungen auf analytische SLP-Mengen**

Die Ausführungen in der Festlegung der BNetzA schließen eine Brennwert- und Ersatzwertkorrektur für die ermittelten SLP-Ausspeisemengen explizit aus. Dies betrifft insbesondere analytisch ermittelte Ausspeisemengen für Lastprofile, die auf einer Restlastkurve basieren.

### **2.6.2. Auswirkungen auf leistungsgemessene Ausspeisepunkte**

Durch die Festlegung eines Referenzbrennwertes vor der Belieferung, der auch Basis für die endgültige Allokation der RLM-Mengen im Bilanzkreis ist, kommt es systembedingt zu einer Abweichung zur Liefermenge an dem Ausspeisepunkt, da diese mit dem tatsächlichen Brennwert ermittelt wird. Diese Abweichungen müssen im Rahmen einer Mehr- / Mindermengenabrechnung zwischen Transportkunde und Ausspeisenetzbetreiber berücksichtigt werden. Diese Abrechnung kann monatlich unverzüglich nach dem Vorliegen der endgültigen Brennwerte durchgeführt werden.

## **2.7. Mehr- / Mindermengen**

Mehr- / Mindermengen betreffen die Differenz zwischen den tatsächlich geflossenen Mengen und den allokierten Werten. Die Mehr-/Mindermengenabrechnung erfolgt gleichermaßen im synthetischen und analytischen SLP-Verfahren.

Die konkreten Abläufe, die zu einer Mehr-/ Mindermengenabrechnung notwendig sind, werden ausführlich im Leitfaden „Mehr-/ Mindermengenabrechnung“ beschrieben.

### **2.7.1. Mehr- /Mindermengenermittlung**

Nach der Ablesung bzw. Abrechnung eines Kunden kann eine Mehr- / Mindermengenbestimmung für diesen Ausspeisepunkt erfolgen. Hierfür wird die Differenz zwischen den allokierten Werten dieser Ausspeisestelle und dem eigentlichen Verbrauch der Ausspeisestelle für den Abrechnungszeitraum ermittelt. Der



Ausgleich erfolgt durch die Mehr-/Mindermengenabrechnung zwischen dem ANB und dem jeweiligen Transportkunden.

Nach der Ablesung der SLP-Kunden sollte ein neuer Kundenwert bzw. eine Jahresverbrauchsprognose auf Basis des Ist-Verbrauchs berechnet werden. Weicht dieser neue Kundenwert maßgeblich vom bisherigen Kundenwert ab (z.B. > +/- 5%) so ist der neue Kundenwert dem Transportkunden unter Angabe des Zählpunktes zu übermitteln (Stammdatenaustausch).

### 2.7.2. Bepreisung von Mehr-/Mindermengen

Die Mehr- / Mindermengen für SLP-Kunden werden mit den jeweiligen mittleren Ausgleichsenergiepreisen für den Abrechnungszeitraum vom Ausspeisenetzbetreiber gegenüber dem Transportkunden abgerechnet. Der monatliche durchschnittliche Ausgleichsenergiepreis ist das ungewichtete arithmetische Mittel der für die Gastage des jeweiligen Monats geltenden Referenzpreise für Kauf und Verkauf gemäß § 27 KoV III. Er wird vom Bilanzkreisnetzbetreiber ermittelt und veröffentlicht. Der mittlere Ausgleichsenergiepreis ist das ungewichtete arithmetische Mittel der monatlichen durchschnittlichen Ausgleichsenergiepreise des Abrechnungszeitraums. Dieser Preis wird gleichermaßen für die Abrechnung von Mehr- als auch Mindermengen herangezogen.

Beispiel:

	Januar	Februar	März	April
Ø monatlicher Aus- gleichse- nergiepreis	2,0 Ct./kWh	2,2 Ct./kWh	2,3 Ct./kWh	2,3 Ct./kWh

Der monatliche Ausgleichsenergiepreis wird von den BKN bekanntgegeben.

Abrechnungszeitraum:

Abrechnungszeitraum:                      von 10.02.                      bis 20.03.

Relevante Preise:                              Februar                              2,2 Ct./kWh

März 2,3 Ct./kWh

Mittlerer Ausgleichsenergiepreis zur

Mehr-/Mindermengenabrechnung:

2,25 Ct./kWh

Die Rechnungsstellung kann insbesondere in den folgenden Varianten erfolgen:

- Mehr- / Mindermengenabrechnung gemeinsam mit der Netznutzungsabrechnung, getrennte Rechnungen je Zählpunktbezeichnung, oder
- Separate Mehr- / Mindermengenabrechnung zusätzlich zur Netznutzungsabrechnung, getrennte Rechnungen je Zählpunktbezeichnung, oder
- Sammelrechnung über mehrere Messstellenbezeichnungen.

### **2.7.3. Weiterverrechnung von Mehr-/Mindermengen**

Kosten und Erlöse aus der Mehr- / Mindermengenabrechnung werden zwischen Ausspeisenetzbetreiber und Bilanzkreisnetzbetreiber verrechnet und auf das Regel- und Ausgleichsenergieumlagekonto gemäß § 30 KoV III gebucht.

## **3. Berücksichtigung von Besonderheiten**

In der Abwicklung der SLP sind verschiedene Besonderheiten zu berücksichtigen, auf die im Folgenden eingegangen werden soll:

### **3.1. Stundenfaktoren**

Mit den Stundenfaktoren wird die Verteilung der Tagesmenge auf die einzelnen Stunden eines Gastages berechnet.

Wie unter Punkt 1.1. bereits dargestellt, ist es für die ANB nicht mehr erforderlich, die Lastprofile mit Hilfe der Stundenfaktoren in einzelne Stundenwerte auszurollen. Diese können aber weiterhin als Basis für die Prognose eines Händlers sowie für die Netzsteuerung und Mengenanmeldung der Netzbetreiber dienen. Deshalb wird

empfohlen, die Stundenwerte, falls sie bereits in den Unternehmen ermittelt werden, weiterhin als Daten vorzuhalten.

### **3.2. Sommer- / Winterzeit-Umstellungen**

- Umstellung von MEZ -> MESZ (letzter Sonntag im März)

Der zu allozierende Tageswert ergibt sich aus der Division des Tageswertes durch 24 Stunden multipliziert mit 23.

- Umstellung MESZ -> MEZ (letzter Sonntag im Oktober)

Der zu allozierende Tageswert ergibt sich aus der Division des Tageswertes durch 24 Stunden multipliziert mit 25.

Die notwendigen Umrechnungen der Mengen an den Tagen der Zeitumstellung erfolgen ausschließlich durch den Ausspeisenetzbetreiber.

Sofern ein Ausspeisenetzbetreiber SLP-Stundenwerte übersendet, besteht zudem die Möglichkeit, um die Sommer-/Winterzeitumstellung korrigierte Stundenwertereihen an den Bilanzkreisnetzbetreiber zu übergeben.

### **3.3. Codierung für Datenaustausch beim Lieferantenwechsel**

Im Rahmen des Datenaustausches mit UTILMD stehen für die Codierung der Lastprofile nur 3 Stellen zu Verfügung. Die Standardnomenklatur aus der Praxisinfo P 2007/13 sieht eine sechs bzw. achtstellige Nomenklatur vor.

Daher wurde beim BDEW eine Kodierungstabelle entwickelt, mit der eine Umschlüsselung der TU München Lastprofile aus dem Jahr 2005 für den Datenaustausch vorgenommen werden kann.

Für die alten TU München Lastprofile sowie evtl. eigene Lastprofile sind in Abstimmung zwischen Ausspeisenetzbetreiber und Lieferanten gesonderte Vereinbarungen zu treffen. Nähere Informationen finden sich in der entsprechenden Energie-Info des BDEW.

#### **4. Vermeidung von auftretenden Abweichungen zwischen Allokation und tatsächlichem Verbrauch**

Jeder Ausspeisenetzbetreiber hat die Pflicht, die Qualität der SLP-Anwendung zu überprüfen. Dieser Pflicht sollte auch schon zum heutigen Zeitpunkt nachgekommen werden, insbesondere dann, wenn synthetische Lastprofile zu Einsatz kommen.

Vorgehen bei der Prüfung der Lastprofil-Anwendung:

Hierzu wird die Restlastkurve auf Basis der Allokationsdaten der Monate seit dem 1.10.2007 erstellt. Die Restlastkurve entspricht in sehr guter Näherung dem tatsächlichen Verbrauch aller SLP-Ausspeisepunkte. Diese ist mit den ausgerollten synthetischen SLP aller Ausspeisepunkte zu vergleichen.

Nachdem Stundenwerte zukünftig für die Führung des Netzkontos nicht mehr relevant sind, kann sich die Analyse auf Tageswerte beschränken.

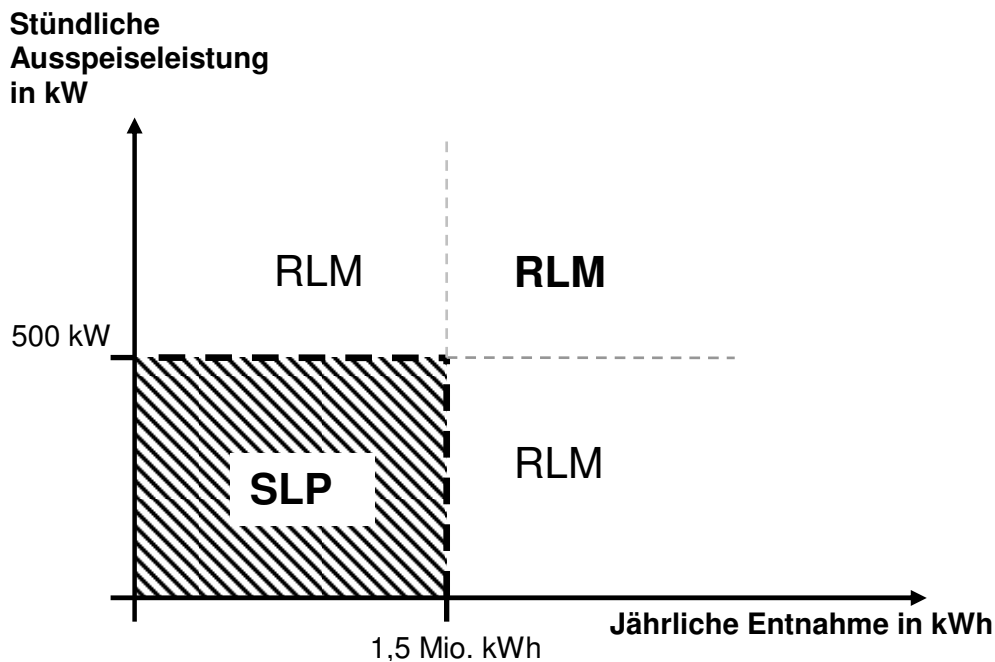
Über längere Zeiträume hinweg (3 Monate und länger), sollten sich dabei die Restlastkurve und die ausgerollten Lastprofile ausgleichen.

Es gibt verschiedene Fehlerquellen, die bei bleibenden Abweichungen überprüft werden müssen.

Grundsätzlich ist die korrekte Lastprofilzuordnung zu einzelnen Ausspeisepunkten zu untersuchen.

Dabei sollten folgende Punkte überprüft werden:

- *Unterscheidung SLP / RLM*  
Ausspeisepunkte mit einer jährlichen Entnahme von mindestens 1,5 Mio. kWh bzw. einer stündlichen Ausspeiseleistung von mindestens 500 kW sind mit einer registrierenden Leistungsmessung auszustatten und als RLM-Ausspeisepunkte zu allokalieren.



Es muss darauf geachtet werden, dass Ausschpeisepunkte in der Allokation **nicht doppelt** berücksichtigt werden.

Zudem ist darauf zu achten, dass zukünftig **alle** Ausschpeisestellen erfasst sind. Dies betrifft u.a. auch die Betriebsverbräuche des Netzbetreibers, Vorwärmungen und andere bisher nicht gemessene Ausschpeisestellen.

- *Zuordnung von Standardlastprofilen zu Ausschpeisepunkten*

Die korrekte Zuordnung ist auch in der Tagesbilanzierung notwendig. Sowohl die verschiedenen Koeffizienten der Sigmoidfunktion als auch die unterschiedliche Wochentagsfaktoren der Gewerbeprofile beeinflussen die Tagesmenge.

Der Leitfaden nach BDEW-/VKU-Praxisinformation P 2007/13 Anlage 2 beschreibt eine Bearbeitungsreihenfolge, die sich im Rahmen der Zuordnung als nützlich und anwendbar herausgestellt hat. Eine Überprüfung, der zugeordneten Lastprofile, vor allem für Kunden > 100.000 kWh kann eine Verbesserung der Qualität ergeben.

Die einem Lastprofil-Ausspeisepunkt zugewiesene Tagesmenge ergibt sich aus folgender Formel:

$$Q_{Tag}(\vartheta_D) = KW \cdot h(\vartheta_D) \cdot F(D)$$

- $KW$  = Kundenwert
- $h(\vartheta_D)$  = h-Wert für die Tagesmitteltemperatur  $\vartheta_D$
- $F(D)$  = Wochentagsfaktor

Für die Berechnung der Tagesmengen für den Folgetag ist die Prognosetemperatur für den Folgetag anzusetzen. Dabei wird empfohlen die Prognosetemperatur mit der Geometrischen Reihe zu bilden (siehe Praxisinformation P 2007/13). Über die Geometrische Reihe wird die Wärmespeicherfähigkeit von Gebäuden (Temperaturhysterese) berücksichtigt. Untersuchungen haben gezeigt, dass mit der Verwendung der Geometrischen Reihe bessere Ergebnisse für die Lastprognose erreicht werden als ohne.

Da der Wochentagsfaktor für jedes Standardlastprofil feststeht, sind in der Regel keine individuellen Änderungen nötig.

Somit bleiben zwei Faktoren, deren Anpassung die täglich allokierte Menge eines SLP-Ausspeisepunktes beeinflusst:

### Kundenwert

Der Kundenwert eines SLP-Ausspeisepunktes wird folgendermaßen ermittelt:

$$KW = \frac{Q_N}{\sum_{i=1}^n (h(\vartheta_{D_i}) \cdot F(D_i))}$$

- $Q_N$  = Verbrauchswert des Zeitraumes
- $h(\vartheta_{D_i})$  = h-Werte des Betrachtungszeitraumes (siehe Abschnitt „h-Wert“)

- $F(D_i)$  = Wochentagsfaktoren des Betrachtungszeitraumes

Der Betrachtungszeitraum sollte idealerweise ein Jahr betragen, um kundenindividuelle Verbrauchsschwankungen auszugleichen. Dies gilt besonders bei Monatskunden, für die auf keinen Fall nur eine Monatsmenge zugrunde gelegt werden darf.

Zur Erreichung einer möglichst exakten Abbildung des Verbrauchsverhaltens sollte die Berechnung des Kundenwertes mit derselben Temperaturzeitreihe (Prognosetemperatur gebildet mit geometrischer Reihe) wie die Berechnung der Allokationswerte erfolgen. Werden für die Kundenwertberechnung aber wie empfohlen längere Verbrauchszeiträume zugrunde gelegt, sollte eine Berechnung der Kundenwerte mit der zugehörigen Ist-Temperaturreihe (mit bzw. ohne Anwendung der Geometrischen Reihe) quasi auch zu dem selben Kundenwtergebnis kommen.

### **Genauigkeit des Kundenwertes**

Um eine hohe Genauigkeit des Kundenwertes zu erhalten, dürfen zur Berechnung des Kundenwertes keine Näherungsverfahren verwendet werden. Nur für die Erstbestimmung bei Neukunden kann aufgrund eines fehlenden Verbrauchswertes die Festlegung aufgrund einer Schätzung beruhen.

In der Praxisinformation P 2007/13 wurde empfohlen den Kundenwert auf ganze kWh zu runden. Diese Vorgehensweise wurde für die Mitteilung des Kundenwertes beim Lieferantenwechsel in die UTILMD Nachricht aufgenommen. Insbesondere sollten durch den ganzzahligen Kundenwert abweichende Berechnungsergebnisse zwischen Netzbetreiber und Bilanzkreisverantwortlichen bei der Allokation von Tages- bzw. Stundenmengen sichergestellt werden.

Durch die jetzige Festlegung der BNetzA und die Ausformulierungen der KoV III werden für die SLP-Belieferung dem BKV die endgültigen Liefermengen bereits am Vortag über den BKN mitgeteilt. Damit kann ein Einstellen der exakten Liefermengen in den BK vom BKV erfolgen, ohne dass der BKV, wie bisher notwendig, den Berechnungsvorgang exakt gleichermaßen durchführen muss.

Andererseits hat die Mehr-/Mindermengenabrechnungen eine sehr viel höherer Bedeutung bekommen. Mit der bisherigen Festlegung der Kundenwerte ohne Nachkommastellen war zwangsweise über ein Jahr betrachtet eine „Rasterung“ von möglichen Ergebnissen einer Allokation in Schritten von ca. 365 kWh zwischen 2 Kundenwerten (Kundenwert und Kundenwert + 1 kWh) vorgegeben. Es wird für notwendig erachtet, für die künftige Mehr-/Mindermengenabrechnung den Unterschied von 1 kWh über den Kundenwert abzubilden.

Daher ist es notwendig, den Kundenwert zukünftig mit bis zu 4 Nachkommastellen zu führen.

Die Anlage 4: „Einheiten und Berechnungsgenauigkeiten“ der Praxisinformation P2007/13 (Seite 71) wird daher wie folgt geändert:

„5. Kundenwert

Der Kundenwert KW gibt den Tagesverbrauch eines Lastprofilkunden bei  $h = 1$  an. Der Kundenwert wird dabei üblicherweise für jeden Zählpunkt/Verbraucher einzeln angegeben.

Der Kundenwert wird in kWh mit 4 Kommastellen angegeben.

Ein berechneter Kundenwert wird auf 0,0001 kWh mathematisch gerundet.

Die kleinste Einheit zwischen zwei Kundenwerten ist damit 0,0001 kWh.

physikalische Einheit	kleinste Einheit	Rundungsregel
kWh	0,0001 kWh	mathematisch

Ein Nullwert (0,0000 kWh) beim Kundenwert ist möglich und zulässig.“

In der nächsten Änderungsfassung für die UTILMD Nachricht ist diese Änderung aufzunehmen.

### **Überprüfung der Kundenwerte**

Eine Überprüfung von Kundenwerten kann anhand der Höhe des Kundenwertes erfolgen:

1. So sind Kundenwerte größer 150 kWh für Ausspeisestellen mit dem Lastprofil HEF auf Richtigkeit der Zuordnung zu überprüfen.

$$0,0000 \text{ kWh} \leq \text{HEF} \leq 150 \text{ kWh}$$



2. Analog ist eine Zuordnung für Kundenwerte kleiner 150 kWh in den Lastprofiltyp Mehrfamilienhaus HMF in Frage zu stellen.

$$150 \text{ kWh} \leq \text{HMF}$$

3. Ab Kundenwerten größer 4.300 kWh sollten diese Verbraucher einer Kontrolle unterzogen werden, ob diese Ausspeisestellen nicht als RLM-Zählpunkte erfasst werden müssten.

$$\text{SLP} \leq 4.300 \text{ kWh}$$

4. Zudem kann man sich weitere unternehmensindividuelle Vorgaben für die Kundenwerte setzen:

$$\text{z.B. Gebietskörperschaften } 150 \text{ kWh} \leq \text{GKO} \leq 4.300 \text{ kWh.}$$

### **Prognosetemperatur**

Es ist davon auszugehen, dass bei einer verbesserten Temperaturprognose die prognostizierte Menge der tatsächlich ausgespeisten Menge für Lastprofile eher entspricht.

Hierzu sollte für die Ausspeisepunkte eine repräsentative Temperatur-Messstation gewählt werden, die den tatsächlichen Temperaturverlauf des Netzgebietes möglichst genau wiedergibt.

Zudem sollte ein Vergleich der Ist-Temperaturen und der Prognosetemperaturen erfolgen. Falls hierbei die Abweichungen  $> \pm 2,5 \text{ }^\circ\text{C}$  an mehr als 10 Tagen im Jahr auftreten, sollte mit dem Dienstleister nach Verbesserungsmöglichkeiten gesucht werden.

## **5. Besonderheiten Netzkonto**

Das Netzkonto dient zur Erfassung der physischen Mengenflüsse. In diesem Konto werden die gemessenen Einspeisungen und die gemessenen Ausspeisungen an nachgelagerte Netze (Speicher, ...) erfasst, gleichzeitig werden die aggregierten Ausspeisungen an Letztverbraucher in Form der bilanzkreiswirksamen Allokationsmeldungen des Netzbetreibers berücksichtigt. Das Netzkonto ist insofern ein reines Informationselement, das z. B. dazu genutzt werden kann, die Ermittlung

der SLP-Allokationen durch Einführung und / oder Anpassung von Korrekturfaktoren zu verbessern.

### **5.1. Wegfall der Ausschreibungspflicht nach § 29 GasNZV**

Mit dem Wegfall der Netzbetreiberbilanzkreise entfällt auch die Verpflichtung des ANB diese zu bewirtschaften. Seitens des ANB sind also keine Aktivitäten erforderlich, eigenverantwortlich die Beschaffung von Differenzmengen sicherzustellen. Insofern erübrigt sich die Aufgabe zur Ausschreibung von Differenzmengen, die in der GasNZV explizit vorgegeben ist.